

WISSENSWERTES ÜBER DAS AMT DER FRAUENBEAUFTRAGTEN

ZGF

Bremische Zentralstelle für
die Verwirklichung der
Gleichberechtigung der Frau



Impressum:

Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der
Gleichberechtigung der Frau (ZGF)

Knochenhauerstr. 20-25

28195 Bremen

Tel 0421/361-3133

E-mail office@frauen.bremen.de

Büro Bremerhaven

Schifferstr. 48

27568 Bremerhaven

Tel 0471/596-13823

E-mail office-brhv@frauen.bremen.de

www.frauen.bremen.de

Autorin: B. Diekmann-Karg, Bremen

Auflage: 5000

Druck: Druckwerkstatt Schmidtstraße, Bremen

Gestaltung: Traute Melle, Bremen

September 2015



Liebe Frauen

Frauenbeauftragte sind wichtig, um Frauenförderung in den Dienststellen voran zu bringen. Deshalb würde ich mich freuen, wenn Sie sich bereit fänden, für dieses Amt zu kandidieren. Bevor Sie sich dafür oder dagegen entscheiden, beantworten Sie sich bitte folgende Fragen:

- Sind Sie bereit auf andere zuzugehen und sich engagiert für andere einzusetzen?
- Möchten Sie Ihre Fähigkeiten und Qualifikationen verbessern?
- Sind Sie bereit, an Fortbildungen teilzunehmen, in denen Sie mehr als das erforderliche Handwerkszeug für das Amt der Frauenbeauftragten erlernen?
- Wollen Sie Ihr Wissen über Teamarbeit, Konfliktmanagement und Personalentwicklung vergrößern?
- Wollen Sie lernen, worauf es bei Personalauswahlentscheidungen ankommt?
- Wollen Sie Kenntnisse über familienfreundliche Arbeits- und Dienstrechte, seien es Arbeitszeit-, Mutterschutz- oder Elternzeitregelungen und über die Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes erlangen?

Sind Sie interessiert, Frauenförderung in Ihrer Dienststelle durch aktive Mitarbeit zu unterstützen, in dem Sie

- Kolleginnen durch Ihre Beratung Entscheidungshilfen geben und sich für Frauen einsetzen, wenn sie Konflikte mit der Dienststellen- oder Personalleitung haben;
- mit eigenen Ideen, die die Belange der Frauen besser berücksichtigen, zu einem besseren Betriebsklima beitragen,

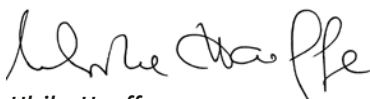
- gemeinsam mit dem Personalrat für die Belange Ihrer Kolleginnen eintreten,
- Ihre Dienststellenleitung darin unterstützen, die Frauenperspektive bei allen Entscheidungen im Blick zu behalten,
- auch bereit sind, Maßnahmen der Dienststellenleitung in Frage zu stellen, wenn sie mit dem Ziel der Frauenförderung nicht zu vereinbaren sind?

Wenn Sie die Fragen größtenteils mit ja beantworten, dann stellen Sie sich als Kandidatin zur Wahl der Frauenbeauftragten zur Verfügung. Sie sind bestens geeignet.

Unabhängig davon, ob sie selbst kandidieren oder nicht, bitte ich Sie:

Nutzen Sie Ihre Chance. Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch, damit auch Sie, wenn Sie einmal Probleme in der Dienststelle bekommen sollten, eine Frauenbeauftragte haben, die Ihnen zur Seite steht.

Im Folgenden finden Sie in aller Kürze Wissenswertes über das Amt der Frauenbeauftragten. Möchten Sie noch mehr wissen? Dann wenden Sie sich gerne an die ZGF oder an Ihre örtliche Frauenbeauftragte.



Ulrike Hauffe

Bremer Landesbeauftragte für Frauen

Frauen brauchen Frauenbeauftragte in ihren Dienststellen

Das Landesgleichstellungsgesetz verpflichtet seit 1990 jede Dienststelle durch Frauenfördermaßnahmen die Gleichstellung von Frauen und Männern im bremischen öffentlichen Dienst zu verwirklichen.

Frauenbeauftragte haben dazu beigetragen, dass dieser gesetzliche Auftrag im Bewusstsein vieler Personalentscheidungsträger verankert wurde. Die Frauen in den Dienststellen finden in den Frauenbeauftragten nicht nur Ratgeberinnen sondern auch Unterstützerinnen, wenn sie sich durch eine Maßnahme der Dienststellenleitung benachteiligt fühlen, sei es z. B. dass sie befürchten bei einer Beförderung übergangen zu werden oder ihnen familienfreundlichere Arbeitszeiten nicht genehmigt werden sollen. Ohne den Einsatz der Frauenbeauftragten gäbe es heute die Frauenförderung in vielen Bereichen nur auf dem Papier. Es ist deshalb wichtig, dass Sie ihre Frauenbeauftragte wählen, und dass sich Frauen für dieses Amt zur Verfügung stellen.

Frauenbeauftragte stehen nicht allein

Die ZGF steht ihnen zu allen Rechtsfragen zur Verfügung und unterstützt sie auf Wunsch bei ihren Verhandlungen mit der Dienststellenleitung.

Das Aus- und Fortbildungszentrum in Bremen (Senatorin für Finanzen) bietet den Frauenbeauftragten Fortbildungen an, um ihnen zu helfen, sich in ihrem Aufgaben-

feld zu Recht zu finden. Die Fortbildungspalette geht dabei von der Einführung in das neue Amt über Selbstbehauptungskurse bis zu Qualifizierungen über alle wichtigen Regelungen, die das Landesgleichstellungsgesetz betreffen.

In **Bremen** dienen regelmäßige Treffen in Kleingruppen, organisiert von dem AFZ, den Frauenbeauftragten zum Informationsaustausch und geben ihnen Gelegenheit in Einzelfragen von dem Wissen der anderen Frauenbeauftragten zu profitieren. Das Plenum der Frauenbeauftragten wird vom Gesamtpersonalrat in Form eines Arbeitskreises in regelmäßigen Abständen organisiert, insbesondere um übergreifende Themen auch durch Experten/innen vorstellen zu lassen. Das Plenum ist sowohl Informations- als auch Diskussionsforum, das sich mit allem, was die Frauenbeauftragtentätigkeiten betrifft, befasst. Zu dem werden die Frauenbeauftragten vom GPR über seine aktuellen Aktivitäten und Vorhaben informiert. Die ZGF steht dem Plenum mit Rat und Tat zur Seite. Der Gesamtpersonalrat lädt die Frauenbeauftragten auch zu den Personalratskonferenzen und allen GPR-Arbeitskreisen ein, wenn wichtige Themen anstehen, um sicherzustellen, dass Personalräte/innen und Frauenbeauftragte gleichermaßen informiert sind.

In **Bremerhaven** unterstützt und berät die ZGF Bremerhaven die Frauenbeauftragten. In dem Arbeitskreis „Frauenbeauftragte nach LGG“, den die ZGF Bremerhaven regelmäßig einberuft, erhalten die Frauenbeauftragten Informationen und Schulungen.

Zudem dient der Arbeitskreis dem Austausch der Frauenbeauftragten untereinander und der Vernetzung.

Aufgaben und Rechte der Frauenbeauftragten

Frauenbeauftragte haben die Aufgabe die Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) in ihrer jeweiligen Dienststelle zu fördern. Das Gesetz sieht spezielle Frauenförderungsregelungen vor, die von den Dienststellen einzuhalten sind. Sie müssen z. B. „bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen Frauen mindestens zur Hälfte je Ausbildungsgang berücksichtigen“ und „Frauen bei der Einstellung, einschließlich der Begründung eines Beamten- und Richterverhältnisses,..., bei gleicher Qualifikation wie ihre männlichen Mitbewerber in den Bereichen vorrangig berücksichtigen, in denen sie unterrepräsentiert sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen“. Frauenbeauftragte überwachen die Einhaltung dieser Regelungen. Sie arbeiten dabei eng mit den Personalräten/innen zusammen.

Frauenbeauftragte sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ihre jeweiligen Bezüge/Vergütungen aber selbstverständlich auch weiterhin. Die Dienststellenleitungen haben sie von ihren dienstlichen Tätigkeiten in dem Umfang freizustellen, den sie für das Amt der Frauenbeauftragten benötigen. In einigen Dienststellen ist die Höhe der Stundenzahl der Freistellung im Frauenförderplan geregelt. Die Dienststellen sind verpflichtet, die Frauenbeauftragten mit den für ihre Aufgaben notwendigen Räumen und sachlichen Mitteln auszustatten.

Frauenbeauftragte haben – wie der Personalrat auch – eine Allzuständigkeit, das heißt, sie sind an allen Maßnahmen der Dienststellenleitung zu beteiligen. Sie sind auch berechtigt, an den Vorstellungsgesprächen bei den Einstellungsverfahren teilzunehmen. Das Landesgleichstellungsgesetz zählt zu den Maßnahmen der Dienststellenleitung insbesondere die personellen, sozialen und die organisatorischen. Die Frauenbeauftragten

sind auch schon bei der Planung dieser Maßnahmen zu beteiligen. Sie müssen dabei stets den Frauenförderungsauftrag im Auge behalten und bei den jeweiligen Maßnahmen prüfen, ob Frauen gegenüber Männern mit der beabsichtigten Maßnahme benachteiligt werden. Maßnahmen der Dienststellenleitung, die Frauen benachteiligen, können z. B. sein: Stellenausschreibungen, die den Hinweis „nicht Teilzeit geeignet“ enthalten, die Entscheidung, einen Mann einzustellen, obwohl sich eine besser qualifizierte Frau auf die gleiche Stelle beworben hat oder Änderungen der Organisation der Dienststelle, die Änderungen der Arbeitszeiten vorsehen, die für Kolleginnen mit Kindern oder Angehörigen, die sie pflegen, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erschweren oder sogar unmöglich machen.

Wenn sie mit Maßnahmen der Dienststellenleitung nicht einverstanden sind, haben sie das Recht gegen diese Maßnahmen Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet in Bremen der/die zuständige Senator/in und in Bremerhaven, der/die Oberbürgermeister/in, der/die wiederum seine/ihre Entscheidung gegenüber der Landesbeauftragten für Frauen begründen muss.

Frauenbeauftragte haben das Recht ihre Beteiligungsrechte gerichtlich geltend zu machen, wenn die Dienststellenleitung sie an einer Maßnahme oder an Vorstellungsgesprächen bei Einstellungsverfahren nicht beteiligt oder über einen Widerspruch ohne einen zureichenden Grund nicht in angemessener Frist entscheidet.

Frauenbeauftragte haben auch ein Klagerecht, wenn die Dienststellenleitung ihnen z. B. untersagt, eine Frauenversammlung einzuberufen, es ihnen nicht ermöglicht Sprechstunden abzuhalten, sich weigert, die der Frauenbeauftragten durch ihre Tätigkeit entstehenden und angemessenen Kosten zu übernehmen oder ihr nicht die erforderlichen Räume und sachlichen Mittel zur Verfügung stellt.

Frauenbeauftragte sind berechtigt Sprechstunden für die Frauen ihrer Dienststelle abzuhalten, in denen sie

Wünsche, Anregungen und Beschwerden entgegen nehmen.

Frauenbeauftragte haben das Recht eine Versammlung der in der Dienststelle beschäftigten Frauen durchzuführen, in der alles Wichtige zum Thema Frauenförderung beraten werden kann oder in der sie die Frauen über Neuregelungen informieren.

Frauenbeauftragte haben eine Stellvertreterin, die sie im Verhinderungsfall vertritt. Die Frauenbeauftragte kann aber auch mit ihrer Stellvertreterin einvernehmlich regeln, dass die Stellvertreterin Aufgaben der Frauenbeauftragten übernimmt. Wenn eine solche Vereinbarung getroffen wird, muss diese der Dienststellenleitung zur Kenntnis zu gegeben werden.

Um **Frauenbeauftragte** oder **Stellvertreterin der** **Frauenbeauftragten** **werden zu können ...**

- müssen Sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- müssen Sie mindestens sechs Monate Ihrer Dienststelle angehören oder seit einem Jahr in öffentlichen Verwaltungen oder von diesen geführten Betrieben weisungsgebunden beschäftigt sein.
- müssen Sie von mindestens drei Wahlberechtigten dem Wahlvorstand, der in ihrer Dienststelle in einer Frauenversammlung gewählt wird, schriftlich vorgeschlagen werden. In Dienststellen mit bis zu drei Wahlberechtigten genügt die Unterzeichnung durch eine wahlberechtigte Frau.

Nicht wählbar sind: Leitungen der Dienststellen, ihre ständigen Vertretungen sowie Bedienstete, die zu selbst-

ständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind.

Wahlberechtigt zur Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterin ist

- jede in der Dienststelle beschäftigte Frau (auch beurlaubte Frauen), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das gilt auch für abgeordnete Frauen, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. (Im gleichen Zeitpunkt verlieren sie ihr Wahlrecht bei der alten Dienststelle).
- Sie müssen im Wählerinnenverzeichnis, das von dem Wahlvorstand zusammengestellt und in Ihrer Dienststelle ausgelegt wird, genannt sein.

Wann wird gewählt?

In jeder Dienststelle, in der ein Personalrat oder ein Richterrat zu wählen ist, finden alle vier Jahre zeitgleich mit den Personalratswahlen oder Richterratswahlen die Wahlen der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterin statt. Außerhalb dieses Zeitraumes finden Wahlen statt, wenn

- das Amt der Frauenbeauftragten erlischt (z. B. weil sie ganz oder längerfristig in eine andere Dienststelle wechselt oder in den Ruhestand geht und keine Stellvertreterin nachrückt);
- eine Frauenbeauftragte noch nicht gewählt ist.

Wie und wer wird gewählt?

Sie erhalten einen Stimmzettel für die Wahl der Frauenbeauftragten. Sie kreuzen auf dem Stimmzettel nur den Namen der Bewerberin an, die Sie als Frauenbeauftragte wählen wollen; keinen weiteren. Sonst wird der Stimmzettel ungültig. Die Stimmzettel sind außerdem nur gültig, wenn sie in die dafür vorgesehenen Wahlumschläge gegeben werden.

Wenn Sie wegen einer Behinderung zur Stimmabgabe nicht in der Lage sind, können Sie dem Wahlvorstand eine Vertrauensperson benennen, die Sie bei der Stimmabgabe unterstützen wird. Eine blinde oder sehbehinderte Wählerin kann sich auf Antrag zur Kennzeichnung der Stimmzettel auch einer Stimmzettelschablone bedienen. Sollte sie sich hierfür entscheiden, so muss sie sechs Wochen vor der Wahl beim Wahlvorstand eine entsprechende Schablone beantragen.

Die Kandidatin, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, ist als Frauenbeauftragte gewählt. Stellvertreterin ist die Kandidatin mit der zweithöchsten Stimmenzahl.

**Kennen Sie schon unsere Internet-Seite
www.frauen.bremen.de**

**und das Bremer Internetportal und
Online-Magazin für Frauen?
www.frauenseiten.bremen.de**

Wir freuen uns über Ihren Besuch!

